

Statuten

der

Partei „Die Mitte Erlenbach-Küsnacht“

Grundsätze

„Die Mitte Erlenbach-Küsnacht“ setzt sich ein für Freiheit, Solidarität und Verantwortung. Sie steht für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und vereinigt in sich alle, die diese Werte fördern und in Politik und Gesellschaft einbringen wollen.*

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundlagen

1. Name, Rechtsnatur, Sitz

„Die Mitte Erlenbach-Küsnacht“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Erlenbach ZH. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

2. Verhältnis zu Kantonalpartei und „Die Mitte Schweiz“

Die Partei „Die Mitte Erlenbach-Küsnacht“ (nachfolgend Ortspartei genannt) ist die Organisation der Partei „Die Mitte Kanton Zürich“ (nachfolgend Kantonalpartei genannt) in den Gemeinden Erlenbach und Küsnacht. Sie anerkennt die Statuten und Programme der Bezirks- und Kantonalpartei. Sie ist ein selbständiges Glied der Bezirkspartei und eine Ortspartei der „Die Mitte Kanton Zürich“.

Die Ortspartei fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der Partei „Die Mitte Schweiz“ und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2 Erwerb

a) Voraussetzung

Mitglied der Ortspartei kann unabhängig von der Stimmberechtigung werden, wer

- bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- in Erlenbach oder Küsnacht wohnt oder einen engen Bezug dazu hat,
- keiner anderen Partei angehört und weder bei einer Organisation oder Gruppe mitwirkt, die gegen die Grundsätze der Partei „Die Mitte“ arbeitet.

b) Verfahren

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortspartei. Sein Entscheid kann beim Kantonalvorstand angefochten werden.

* Die in diesen Statuten verwendeten Personen-Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Artikel 3 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

a) Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes erfolgen.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen,
- das Mitglied gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat,
- es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder -organen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder das Ansehen der Partei schädigt,
- es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglementen zu entrichtenden Beiträge an die Partei nicht bezahlt.

c) Verfahren

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Ortspartei nach Anhören des betroffenen Mitglieds. Lässt sich keine Einigung erzielen, stellt der Vorstand beim Präsidium der Kantonalpartei einen Antrag auf Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt dann durch das Präsidium der Kantonalpartei.

Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheids beim Präsidium der Kantonalpartei schriftlich Rekurs eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet der Kantonalvorstand.

Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied suspendiert.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung (GV) beschlossenen Beiträge zu leisten.

Behördenmitglieder entrichten zusätzliche Beiträge.

Artikel 5 Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft in der Ortspartei gemäss Art. 2 nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind aber von den Parteibeiträgen befreit.

* Die in diesen Statuten verwendeten Personen-Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

III. Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe der Ortspartei sind

- die Versammlung der Mitglieder, die als Generalversammlung (GV) oder Mitgliederversammlung (MV) einberufen werden kann
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Amtsdauer

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Artikel 9 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Parteiorgane werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 10 Die Generalversammlung (GV)

1. Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Ihr obliegt:

1. der Entscheid über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, besonders über das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit,
2. der Erlass und die Änderung der Statuten,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten,
4. die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Abnahme der Rechnung,
5. die Festsetzung des Budgets sowie der Mitglieder- und Behördenbeiträge,
6. die Wahl des Parteipräsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers und Aktuars sowie weiterer Mitglieder des Vorstandes,
7. die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung der Ortspartei.

2. Zusammentreten

a) ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Präsident lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Verhandlungsgegenständen mindestens 14 Tage im Voraus ein.

b) ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden:

- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Antrag des Vorstandes

Eine solche GV muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags an den Parteipräsidenten stattfinden.

3. Erweiterung der Traktandenliste

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich die Erweiterung der Traktandenliste beantragen.

* Die in diesen Statuten verwendeten Personen-Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Über Geschäfte, die verspätet oder erst an der Versammlung zur Sprache gebracht werden, darf die GV nicht Beschluss fassen.

Artikel 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung dient der Standortbestimmung vor wichtigen Wahlen und Abstimmungen sowie der allgemeinen Information der Mitglieder.

Sie bestimmt die Kandidaten für die Gemeinderatswahlen sowie für die Wahlen in die übrigen Gemeindebehörden, die der Volkswahl unterstehen.

Sie kann auch Abstimmungsparolen fassen und Wahlvorschläge für politische Gremien festlegen.

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten vor Wahlen und Abstimmungen oder zu Informationszwecken einberufen werden. Er muss sie einberufen

- wenn es von einem Fünftel der Mitglieder spätestens 30 Tage vor einer Wahl oder einer Abstimmung schriftlich verlangt wird,
- vor den Gemeinderatswahlen.

Artikel 12 Der Vorstand

1. Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt die Ortspartei gegen aussen und gegenüber der Bezirks- und Kantonalpartei. Er ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei und entscheidet alle Fragen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung sowie die Einberufung dieser Organe,
- die Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- die Wahlkampfleitung, sofern nicht ein spezieller Wahlausschuss gebildet wird,
- der Vollzug der Beschlüsse von General- und Mitgliederversammlung,
- die Förderung des regelmässigen Austausches mit Behördenmitgliedern,
- das Führen der Mitgliederdatenbank.

In Fällen besonderer Dringlichkeit entscheidet der Präsident allein. Kann eine Versammlung in dringlichen Fällen nicht rechtzeitig einberufen werden, so entscheidet der Vorstand auch in Angelegenheiten, die in die Kompetenz der GV fallen. Die Mitglieder sind über solche Entscheide zu informieren.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit des Vorstandes anwesend ist (virtuelle Sitzungen sind möglich). Alternativ kann ein Entscheid im Zirkularverfahren erwirkt werden, ausser ein Vorstandsmitglied verlangt die Diskussion.

2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren von der GV gewählten Mitgliedern.

3. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn es von einem seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 13 Die Rechnungsrevisoren

1. Zuständigkeit

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich das Kassa- und Rechnungswesen der Ortspartei zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

* Die in diesen Statuten verwendeten Personen-Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

2. Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 14 Delegierte und Kommissionen

1. Delegierte

Die gewählten Delegierten vertreten die Ortspartei im Bezirk und Kanton. Sie werden nach den Kantonsratswahlen auf vier Jahre gewählt und dem Bezirk gemeldet. Sie informieren nach Möglichkeit an den entsprechenden Parteiversammlungen über die Bezirks- sowie die kantonale Delegiertenversammlung.

2. Kommissionen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben Spezialkommissionen bilden, denen ausnahmsweise auch Nichtmitglieder angehören dürfen.

Die Befugnisse dieser Kommissionen werden im jeweiligen Auftrag festgelegt.

Artikel 15 Die Finanzen der Partei

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch

1. die Mitgliederbeiträge
2. die Beiträge der Gemeinderäte sowie der weiteren Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen
3. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Auflösung

Die Auflösung der Partei „Die Mitte Erlenbach-Küsnacht“ bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

Die Bezirkspartei ist vor Einberufung der Generalversammlung über die Auflösungsabsicht zu orientieren.

Das Reinvermögen und das Inventar sind bei der Auflösung bis zur Gründung einer neuen Ortspartei der Bezirkspartei zu übergeben, welche es bis zur Gründung einer neuen Ortspartei, aber längstens 10 Jahre, treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen definitiv an die Bezirkspartei.

Artikel 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 2. Juni 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Juni 2006.

Sie unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Parteipräsidium.

Artikel 18 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

* Die in diesen Statuten verwendeten Personen-Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Namens der Generalversammlung vom 2. Juni 2022

Der Präsident

Der Aktuar

Marc Flückiger

Andreas Matthaei



.....



.....

Genehmigt durch „Die Mitte Kanton Zürich“ am 10. Oktober 2022

Die Parteipräsidenten

Die Geschäftsführerin

Nicole Barandun

Thomas Hürlimann

Anna Newec



.....